

Neue Regeln beim Erbrecht

Die wichtigsten Änderungen ab 2010

Pflege eines Angehörigen

Wenn Sie als Kind einen nahen Angehörigen gepflegt haben, wird Ihre Leistung jetzt entlohnt. Verstirbt die zu pflegende Person, steht Ihnen aus dem Nachlass ein Ausgleichsanspruch zu - auch wenn Sie während der Pflege gearbeitet haben. Vor der Reform gab es einen Pflegebonus nur, wenn Sie während der Pflegezeit auf einen "Teil Ihres Einkommens verzichtet" haben.

Wie hoch der Bonus ausfällt, hängt vom Einzelfall ab: Wie stark war Ihre Pflegeleistung? Das Gesetz sagt: Sie können einen von der Höhe her der "Billigkeit entsprechenden" Bonus beanspruchen. Das ist ein sehr vager Rechtsbegriff, der durch die Reform nicht näher bestimmt wurde. Allerdings sollen sich die Pflegesätze zukünftig am Sozialgesetzbuch orientieren. Anhaltspunkt kann der § 36 Abs. 3 SGB XII sein.

Schenkung und Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers, das heißt Kinder, Enkel, Urenkel - daneben die Eltern und der Ehegatte. Diese Personen können die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil geltend machen, wenn sie zum Beispiel durch ein Testament enterbt wurden. Pflichtteilsberechtigte partizipieren grundsätzlich nicht nur am Wert des Nachlasses (Pflichtteil), sondern auch an dem Wert der Schenkungen des Verstorbenen aus den letzten zehn Jahren, dem "Pflichtteilsergänzungsanspruch".

Vor der Reform wurden Schenkungen zehn Jahre lang immer voll berücksichtigt. Das heißt, 100 Prozent des Wertes wurden zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs angesetzt. Lag die Schenkung länger zurück, wurde sie gar nicht mehr angerechnet.

Neu: Abschmelzung auf zehn Jahre

Geschenke werden jetzt nicht mehr uneingeschränkt bei der Berechnung vom Pflichtteil und Pflichtteilsergänzungsanspruch hinzugezogen. Hier werden der Erbe und eventuell auch der Beschenkte bevorzugt. Der Pflichtteilsberechtigte steht schlechter da.

Die Reform führt eine "Abschmelzung" ein. Schenkungen aus dem ersten Jahr vor dem Tod werden noch mit 100 Prozent angesetzt, aus dem zweiten Jahr mit 90 Prozent ... und so weiter. So reduziert sich der Pflichtteilergänzungsanspruch stetig. Nach zehn Jahren ist er bei 0.

Aber Vorsicht: Eine wichtige Ausnahme gilt für Schenkungen von Immobilien, bei denen sich der Schenker einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht vorbehält. Durch den Vorbehalt fängt die 10-Jahres-Frist nicht an zu laufen. Das Abschmelzungsmodell greift hier nicht. Das gleiche gilt bei Schenkungen unter Ehegatten. Auch diese Schenkungen können als Ergänzungsanspruch neben dem Pflichtteil immer voll geltend gemacht werden. Eine Frist würde hier erst mit Scheidung oder Tod beginnen.

Stundung und Pflichtteil

Die Reform will alle Erben schützen, die ein Haus oder ein Unternehmen erben. Bis jetzt musste sie diesen Vermögenswert häufig verkaufen, um den Enterbten den Pflichtteil auszahlen zu können. Nur Kinder oder der Ehepartner (Pflichtteilsberechtigte) waren privilegiert. Sie durften die Zahlungen aufschieben und hatten somit eine gesetzliche Stundungsmöglichkeit .

Mit der Reform haben jetzt alle Erben diese Möglichkeit, wenn die sofortige Anspruchserfüllung für sie eine "unbillige Härte" bedeuten würde. Diese wird insbesondere dann angenommen, wenn der Erbe zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs das Familienheim oder ein Wirtschaftsgut wie ein Unternehmen veräußern müsste, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bietet. Das heißt, auch die Nichte oder der Lebenspartner muss das geerbte Familienhaus jetzt nicht mehr verkaufen. Sie können in Raten den Pflichtteil auszahlen.

Entziehung des Pflichtteils

Wer ein Testament erstellt, erhält durch die Reform mehr Rechte. Durch ein Testament entscheidet der Erblasser grundsätzlich, wer erben und wer leer ausgehen soll - oder maximal einen Pflichtteil bekommt. In diesem Zusammenhang wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil sogar zu entziehen. Jetzt berechtigt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils.

Dagegen wurde der geschützte Personenkreis auf "ähnlich nahestehende Personen" erweitert und dem heutigen Lebensmodell angepasst. Das heißt, der Erblasser kann den Pflichtteil jetzt auch dann entziehen, wenn zum Beispiel die Stieftochter oder das Pflegekind getötet wird oder die neue Lebensgefährtin schwer verletzt wird. Früher waren nur die leiblichen Kinder oder der Ehegatte geschützt .

Verjährungsfristen

Im Erbrecht galt vor der Reform noch die Sonderverjährung von 30 Jahren. Das stand im Widerspruch zu der dreijährigen Regelverjährung, die seit der Schuldrechtsreform 2001 gilt. Mit der Erbrechtsreform verjähren familien- und erbrechtliche Ansprüche jetzt in drei Jahren. Achtung: Der Gesetzgeber lässt Ausnahmen von der Regelverjährung im Erbrecht zu. Für diese Fälle gilt weiterhin die 30-jährige Sonderverjährung.

WISO

Patchwork-Familien im "Regel-Chaos"

Testament und Vollmachten können helfen

Wenn getrennte Eltern eine neue Partnerschaft eingehen, kann es nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich gesehen kompliziert werden: Kinder aus erster Ehe leben mit einem neuen Partner zusammen. Aus der neuen Ehe kommt eventuell noch Nachwuchs hinzu. Solche Stief- oder auch Patchwork-Familien können schnell im "Regel-Chaos" landen. Rund zwölf Millionen dieser zusammengewürfelten Familien soll es laut Statistischem Bundesamt in Deutschland bereits geben.

Die ewige Liebe ist passé, die Scheidungsrate in Deutschland hoch: Rund 40 Prozent der verheirateten Paare trennen sich wieder und mischen sich mit neuen Partnern und Kindern. Das neu zusammengenähte "Flickwerk" heißt auf Englisch "Patchwork" - daher der Name "Patchwork-Familie". Nicht nur organisatorisch ist die neue Familienkonstellation eine Herausforderung. Auch rechtlich gibt es einiges zu beachten. Denn wer erbt von wem und wer muss wem Unterhalt zahlen? Obwohl das Stiefkind beispielsweise in der

Patchwork- Familie lebt, kann es weder erbrechtliche noch unterhaltsrechtliche Ansprüche stellen. Auch der Stiefelternteil steht sorgerechtlich schlecht da. Sie sollten aus rechtlicher Sicht für klare Regeln sorgen, um Ärger zu vermeiden.

"Für die Beantwortung der rechtlichen Fragen ist es wichtig, zu klären, wie die Verwandtschaftsverhältnisse in der Patchwork-Familie sind", sagt Rechtsanwältin Dr. Susanne von Puttkamer aus Jena. Die Familien selbst nehmen Begriffe wie Stief- oder Halbgeschwister nur selten in den Mund. Für das Erb-, Unterhalts- oder Sorgerecht ist es aber entscheidend, wie die einzelnen Personen innerhalb der Patchwork-Familie rechtlich zueinander stehen.

Problemfall Erbschaft

Wenn Sie wieder verheiratet sind und sterben sollten, bekommt Ihr neuer Ehepartner ohne Testament die Hälfte Ihres Vermögens. So sagt es das Gesetz. Die andere Hälfte erben Ihre leiblichen Kinder aus der jetzigen und vorherigen Ehe. Zusammen bilden die drei Parteien eine Erbengemeinschaft =